

# Merkblatt

## zum Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes im Freistaat Sachsen gemäß § 25 Abs. 4 SchulG

### 1. Vorliegen wichtiger Gründe

In § 25 Abs. 4 SchulG wird auf das **Vorliegen wichtiger Gründe** für die Erteilung einer o. g. Genehmigung verwiesen. Die vom Schulgesetz benannten wichtigen Gründe werden wie folgt untersetzt. Die geltend gemachten „Tatbestände“ müssen eindeutig belegt werden (als Anlage beifügen!).

#### Besondere soziale Umstände

U1	Bei dem Berufsschüler liegt eine Behinderung vor, die für den Besuch der Berufsschule von Bedeutung ist.
U2	Der Berufsschüler ist alleinerziehend.
U3	Der Berufsschüler ist Elternteil eines Kindes, welches eine Kindereinrichtung am Ort der gewünschten Berufsschule (Wunschschule) besucht.
U4	Der Berufsschüler erhält am Ort der Wunschschule eine kostenfreie Unterkunft bei Verwandten.

#### Verkehrsverhältnisse

V1	Durch den Besuch der Wunschschule kann für den Berufsschüler eine auswärtige Unterbringung vermieden werden. Eine auswärtige Unterbringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.
V2	Durch den Besuch der Wunschschule ergibt sich für den Berufsschüler bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule eine erhebliche Verkürzung der Gesamtwegezeit. Als erheblich werden mindestens 60 Minuten angesehen.

#### Erleichterung der Berufsausbildung

E1	Einem Ausbildungsbetrieb mit kontinuierlicher Ausbildung und mindestens zwei Auszubildenden je Aufnahmejahrgang und Ausbildungsberuf wird dadurch eine gemeinsame Beschulung seiner Auszubildenden ermöglicht.
E2	Für den Ausbildungsbetrieb ist nachweislich eine bestimmte Organisationsform des Berufsschulunterrichts (Blockunterricht, Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen) für die eigene innerbetriebliche Organisation (z. B. bei Verbundausbildung) unabdingbar und die zuständige Berufsschule (Pflichtschule) bietet diese Organisationsform nicht an.

### 2. Antragsverfahren

Der Antrag ist durch

- die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Auszubildenden oder
- den Ausbildungsbetrieb mit Einverständnis der Sorgeberechtigten bzw. des volljährigen Auszubildenden (Unterschrift auf dem Antrag)

unter Verwendung des Formularblattes bei der Wunschschule einzureichen.